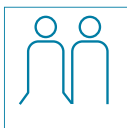


KONKUBINAT

Ohne Trauschein drohen Nachteile

Unverheiratete Partner werden vom Gesetz stiefmütterlich behandelt: Sie zählen nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Dass der Lebenspartner das Nachsehen hat, lässt sich jedoch verhindern – dank einem Testament und guter Planung. Text: Karin von Flüe



Gemäss der jüngsten Volkszählung leben in der Schweiz 189 000 Paare ohne Trauschein zusammen. Unverheiratete Paare mit

Kindern sind seltener, ihr Anteil stieg aber gegenüber der letzten Volkszählung markant auf 36 000. Trotz diesen Zahlen gehören Lebenspartner immer noch nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Dies gilt auch bei langjähriger Partnerschaft oder wenn das Paar gemeinsame Kinder hat. Eine Ausnahme macht das Gesetz seit dem 1. Januar 2007 bei gleichgeschlechtlichen Partnern, die ihre Lebensgemeinschaft haben eintragen lassen. Ansonsten erben nur die Kinder – oder bei Kinderlosigkeit die nächsten Verwandten.

Damit Ihr Partner nicht leer ausgeht, können Sie ihn im Testament als Erben einsetzen und die Verwandten von der Erbfolge teilweise oder ganz ausschliessen. Wer Nachkommen oder Eltern als nächste Verwandte hinterlässt, ist in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt: Drei Viertel des Nachlasses bleiben für die Kinder reserviert. Bei Kinderlosen können Mutter und Vater je einen Viertel des Nachlasses für sich beanspruchen. Sind die erwachsenen Kinder einverstanden, können sie in einem Erbvertrag ganz, teilweise oder für

eine bestimmte Zeit verbindlich auf ihren Pflichtteil verzichten. Dasselbe gilt für kinderlose Paare, wenn die Eltern einverstanden sind. Auf diese Weise lassen sich gerade bei Patchworkfamilien faire Lösungen finden, wie das folgende Beispiel zeigt: Hans und Susi leben im Konkubinatsverhältnis. Hans hat einen Sohn, Peter; Susi eine Tochter, Hanna. Beide Kinder stammen aus früheren Beziehungen. Hanna und Peter sind über 18 Jahre alt und vereinbaren mit ihren Eltern folgende Erbfolge: Stirbt Hans zuerst, erbt Susi seinen gesamten Nachlass als Vorerbin. Stirbt dann Susi, gehen der noch unverbrauchte Nachlass von Hans sowie ihr eigenes Vermögen nach Abzug der Erbschaftssteuer zu gleichen Teilen an Hanna und Peter. Stirbt Susi zuerst, geht ihr Vermögen an Hans als Vorerben. Bei seinem Tod gehen der noch unverbrauchte Nachlass von Susi und sein eigenes Vermögen – nach Abzug der Erbschaftssteuer – zu gleichen Teilen an Peter und Hanna.

Für diese Lösung ist ein öffentlich beurkundeter Erbvertrag nötig. Der Staat lässt die Abänderung der gesetzlichen Erbfolge nicht ungestraft zu. In den meisten Kantonen hat der überlebende Partner happige Erbschaftssteuern zu bezahlen. In der Regel gehen 30 bis 40 Prozent an den Fiskus. Nachkommen sind indes in fast allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit.

Auch bei der Sozialversicherung sind Lebenspartner nur lückenhaft abgesichert. So sieht weder die erste Säule (AHV) noch die zweite Säule (BVG) Hinterlassenenleistungen an den Lebenspartner vor. Die Kinder des Verstorbenen erhalten jedoch aus beiden Säulen eine Waisenrente bis zum 18. beziehungsweise 25. Geburtstag, wenn sie noch in Ausbildung sind.

Immerhin richten einige Pensionskassen freiwillig Leistungen an den hinterbliebenen Partner aus. Wenn das Pensionskassenguthaben auf einem Freizügigkeitskonto liegt, etwa weil sich der Partner selbständig gemacht hat, kann er der Lebenspartnerin im Todesfall sogar das gesamte Guthaben vermachen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

→ Der Verstorbene ist zumindest zur Hälfte für den Unterhalt des überlebenden Partners aufgekommen.

→ Der Überlebende muss für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

→ Die Lebenspartnerschaft hat vor dem Todesfall seit mindestens fünf Jahren bestanden.

Am besten klären Sie bei der Pensionskasse ab, ob Sie den Lebenspartner begünstigen können und wenn ja, mit welchen Leistungen zu rechnen ist. Haben Sie ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice und erfüllt Ihr Lebenspartner eine der oben erwähnten Voraussetzungen, geben Sie bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung eine schriftliche Begünstigungserklärung ab. Sie können Ihrer Lebenspartnerin das gesamte Guthaben vermachen oder auch bestimmen, wie zwischen ihr und Ihren unmündigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zu teilen ist.

Die Todesfallleistungen der Pensionskasse aus einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice fallen nicht in den Nachlass. Die Summen sind daher weder für die Pflichtteile relevant, noch müssen die Begünstigten eine Erbschaftssteuer bezahlen. Die Leistungen werden allerdings

Check: Wie viel Sie dem Partner vermachen können

Ihre nächsten Verwandten sind	Deren Pflichtteile sind	Maximal verfügbare Quote für den Partner
Kinder oder Enkel	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
beide Elternteile	$\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
ein Elternteil ohne weitere Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
ein Elternteil mit weiteren Nachkommen	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
andere Verwandte	0	alles

mit einer je nach Wohnsitzkanton des Verstorbenen unterschiedlichen Sondersteuer belegt.

Auch dank privater Vorsorge lassen sich Lücken schliessen. Erwerbstätige können steuerbegünstigt mit der privaten Vorsorge 3a sparen oder sich gegen die Risiken Invalidität, Alter und Tod zusätzlich versichern. Unverheiratete können das ganze Guthaben oder die Versicherungssumme dem Lebenspartner vermachen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: → Die Lebenspartnerschaft hat vor dem Todesfall seit mindestens fünf Jahren bestanden.

→ Der Überlebende müsste für ein gemeinsames Kind aufkommen.

→ Der Verstorbene ist zu mindestens 50 Prozent für den Unterhalt des Lebenspartners aufgekommen.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, können Sie das Guthaben der Säule 3a dem Lebenspartner nur vermachen, wenn Sie kinderlos sind. Dafür braucht es aber eine entsprechende Begünstigungserklärung an die Vorsorgeeinrichtung und ein Testament, worin der Lebenspartner als Erbe eingesetzt wird.

Beachten Sie: Die Todesfallleistungen aus der Säule 3a sind für die Berechnung der Pflichtteile der Kinder oder – bei Kinderlosen – der Eltern relevant. Je nach Höhe des übrigen Nachlasses können diese Erben darum trotz maximaler Begünstigung des Lebenspartners eine Beteiligung verlangen. Berechnungsbeispiele dazu finden Sie auf: www.beobachter.ch/beratung.

Oft lässt sich der Vorsorgebedarf des überlebenden Partners trotz Erbeinsetzung und Begünstigung in den Säulen 2 und 3a nicht abdecken. Heikel wird es, wenn das Paar im eigenen Haus wohnt und noch minderjährige Kinder zu betreuen sind. Hier hilft eine individuelle Nachlassplanung, die zeigt, über welche Summe der überlebende Elternteil verfügen muss, um den bisherigen Lebensstandard halten zu können. Ein Fehlbetrag lässt sich über eine Risiko-

Konkubinatsituation: So sieht die Situation im Todesfall aus

Ausgangslage: Konkubinatspaar mit einem dreijährigen Kind. Der Mann verdient jährlich 100 000 Franken, die Frau 50 000. Das Haus, das dem Mann gehört, hat einen Wert von 700 000 Franken, die Hypothek beläuft sich auf 300 000 Franken. Das Vermögen der Frau beträgt 50 000 Franken.

Einkommen bei Todesfall Mann (in Franken)

Lebenspartnerrente 2. Säule	35 000
Waisenrente 2. Säule	12 000
Waisenrente 1. Säule	10 600
Einkommen Frau	50 000
Total Einkommen	107 600

Vermögen ohne Testament

Frau	
Konti Frau	50 000
Total Vermögen Frau	50 000

Kind

geerbtes Haus	700 000
abzüglich Hypothek	-300 000
Total Vermögen Kind	400 000

Deckungslücke

Übernahme Haus	400 000
Einkommenseinbusse ²	706 667
Total Deckungslücke⁴	1 106 667

Vermögen mit Testament¹

Frau	
¼ geerbtes Haus	175 000
abzüglich ¼ Hypothek	-75 000
Konti Frau	50 000
Total Vermögen Frau	150 000

Kind

¾ geerbtes Haus	525 000
abzüglich ¾ Hypothek	-225 000
Total Vermögen Kind	300 000

Deckungslücke

Übernahme Haus	300 000
Einkommenseinbusse ²	706 667
Erbschaftssteuern ³	10 000
Total Deckungslücke⁴	1 016 667

¹Kind wird zugunsten der Frau testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt (¼ des Nachlasses).

²Einbusse, bis Ausbildung des Kindes voraussichtlich beendet ist; wird mit 6% kapitalisiert.

³Annahme: zirka 10% für Konkubinatspartner

⁴zu versichernder Betrag

QUELLE: VZ VERMÖGENSZENTRUM

Todesfallversicherung abdecken. Die versicherte Summe geht im Todesfall an den begünstigten Lebenspartner. Selbst pflichtteilsgeschützte Erben haben darauf keinerlei Ansprüche. ■

Weitere Infos

Internet

→ www.helponline.ch

→ www.vermoegenszentrum.ch



Augusto Gansser-Biaggi, 98, Autobiograph

Der ehemalige Geologieprofessor arbeitet noch jeden Tag – an seinem Erinnerungsbuch «Una Storia». Es ist die Geschichte seines überreichen Lebens. Und er führt eine Agenda, eine Art Logbuch, in dem er das Wetter notiert, die Mondphasen oder die Namen seiner Besucher. «Ricordare», sich erinnern, sagt er, «das ist das Wichtigste.»